

mungen nach unsern Verhältnissen; und diese Arbeit würde ich doch für keine herkulische ansehen, daß man sie nicht in 6 Jahren vollenden könnte. Wie viel Menschenalter sollen wir noch erleben, bis wir aus diesem gesetzlich ungewissen Zustande heraustreten? Ich habe schon darauf verzichtet, ich werde es nicht mehr erleben; ich glaube aber, auch viele Mitglieder der Kammer, die jünger sind als ich, werden es nicht erleben, und deswegen muß ich bitten, daß die Kammer ja nicht auf dieses: „da wo möglich“ eingehe, damit es von einem deutschen Staate nicht heiße, die Stände hätten gesagt, es soll da, wo möglich, nach 6 Jahren mit dem Civilgesetzbuche der Anfang gemacht werden, nachdem man es seit Menschenalter erwartet, gewünscht hatte. Ich muß sagen, nur die Nachwelt wird Nutzen von diesem Gesetzbuche erndten, wir Alten werden es nicht mehr erleben, wir müßten denn so alt wie Methusalem werden.

Der Präsident: Uebrigens sprechen auch so viele Petitionen diesen Wunsch aus, daß ein neues Civilgesetzbuch zum Vorschein komme, da es schon über ein halbes Jahrhundert erwartet wird; auch in unsern Nachbarländern, wie z. B. in Preußen, sind sehr schnell und auch passende Gesetzbücher erschienen.

Die sonach gestellte Frage: Tritt die Kammer der Deputation bei, daß wir den Antrag darauf richten, es möge die Vorlage des Civilgesetzbuches im Jahre 1839 geschehen? wird mit 47 Stimmen verneint.

Auf die vom Abg. v. Friesen gestellte Frage, was durch die verneinende Antwort entschieden worden sei, entgegnet

Vizepräsident, daß man damit entschieden habe, bei dem frühern Beschlusse stehen bleiben zu wollen, daß bei dem nächsten Landtage die Vorlage geschehe.

Zu f. ertheilt die Kammer ihre sofortige Zustimmung, eben so zu g.

Bei h. bemerkt Abg. v. Mayer, daß er nicht an der Zeit halte, schon eine Instruction einer Deputation zu geben, welche noch in Zweifel stehe. Vom Herrn Staatsminister sei bemerkt worden, daß der Antrag auf Erwählung einer solchen Deputation noch der Erwägung bedürfe und noch Schwierigkeiten habe. Würde das verschieden sein, dann glaube er, daß man der Deputation eine Instruction geben könne; und daher beantrage er, die Beschlußnahme auszusetzen.

Abg. v. Thielau erklärt, diesem Antrage um so mehr beizutreten, da ihm sehr zweifelhaft erscheine, ob die vorhin gemachte Bemerkung in Bezug auf die Dauer der ständischen Wirksamkeit richtig sei. Nach den Worten der Verfassungsurkunde sei dieselbe nach dem Schlusse des Landtags erledigt, und er glaube nicht, daß ohne Auslegung der Verfassungsurkunde dieses entschieden werden könne. Der §. 71. der Verfassungsurkunde sage: Alle 3 Jahre am Schlusse eines ordentlichen Landtags (§. 115.) tritt ein Theil der Abgeordneten zu der 2. Kammer aus.

Die Ueberschrift dieses §. laute aber: Dauer der Function in der 2. Kammer. Man habe zwar angeführt, daß sich die Wirksamkeit der Wahl noch auf den nächsten Landtag erstreckt, und deswegen einen §. angezogen, wo es heiße: Die außerordentliche Zusammenkunft der Stände sei einzuberufen, wenn in außerordentlich dringenden und unvorhergesehenen Fällen schleunige

finanzielle Maßregeln erfordert werden, zu welchen an sich die Zustimmung der Stände nothwendig ist. Das schließe aber die Auflösung nicht aus, da auch, wenn die Kammer aufgelöst werde, nach 6 Wochen ein neuer Landtag einberufen werde, und also doch neue Wahlen stattfänden (s. §. 103.). Er glaube also, daß nach dem Buchstaben des Gesetzes die Wahl der Landtagsdeputirten nach dem Landtage verloschen sei.

Abg. Sachse glaubt, daß wenn die Frage gestellt werde, welche Function der Deputation gegeben werden solle, so sei jetzt dazu die Zeit, weil sie einmal vorliege, während später Alles wieder vorgebracht werden müsse, was schon darüber geäußert worden sei. Allein, was den Antrag selbst beträfe, daß von der Deputation nicht auf die einzelnen §§., sondern auf die Principfragen eingegangen werden soll, so könne er dem keinen Beifall geben, da die Erfahrung gelehrt habe, in welche Verwicklungen man durch Principfragen gekommen sei. Principfragen beträfen manchmal ganze Reihen von §§., welche dadurch in Wegfall kommen könnten, so daß die Regierung genöthigt werde, einen ganz neuen Theil des Gesetzes vorzulegen, und die Abkürzung und Erleichterung des Geschäftes ganz und gar vereitelt würde, ja es würde dahin kommen, daß man mit einem Gesetzbuche gar nicht zu Stande käme. Er halte für besser, von einer solchen Instruction ganz abzusehen, und bei der Landtagsordnung zu verbleiben.

Abg. v. Mayer: Es ist ein Gegenstand wieder angeregt worden, der von so hoher Wichtigkeit ist, daß die Kammer mir verzeihen wird, wenn ich darüber spreche. Von hoher Wichtigkeit ist die Frage, wie lange die Function der Deputirten dauere. §. 71. der Verfassungsurkunde sagt allerdings etwas, als würde sofort mit dem Schlusse des Landtags die Function des Deputirten aufhören, daran sind aber weniger die Worte des §. schuld, als die Ueberschrift, die Marginalbemerkung; denn es steht auch in dem §., daß die Austretenden sofort wieder gewählt werden können. Dieses würde ebenfalls dunkel sein; denn wenn in der Zwischenzeit ein Regentenwechsel, oder eine große Finanzperiode eintritt, so kann die Zeit so dringend sein, daß es nicht möglich ist, eine Wahl vorzunehmen. Auch in diesem Fall glaube ich, daß die Function dauert, bis eine neue Wahl eingetreten ist. Dieser Grundsatz ist auch noch von einer fernern Wichtigkeit; es können politische Ereignisse im Staate eintreten, wo der Regierung daran gelegen sein muß, daß die Stände competent sind, und auf Verlangen der Regierung zusammen treten können. Man darf das Land und den Staat nicht in Gefahr setzen, daß durch die angeführten Worte und zweifelhaften Bestimmungen ein großes gefährliches Ereigniß nicht gehindert oder ein gutes Ereigniß nicht zur Wirklichkeit geführt werden kann. Auch in andern Staaten sah man ein, wie wichtig es sei, daß die Ständeversammlung zu jeder Zeit competent sei, und nicht daran ihre Wirksamkeit knüpft, daß erst eine Wahl nöthig werde. Wenn der §. von der Auflösung spricht, so knüpft er sehr weise die Bedingung daran, daß wieder eine Wahl statt finden müsse. Dadurch ist bezeichnet, wie wichtig es ist, daß das Land nie ohne Vertretung sei. Ich